

Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen



© Idprod - Fotolia.com

Die Einführung einer **allgemeinen Registrierkassenpflicht** sieht das Gesetz weiterhin **nicht vor**.

Folgende Regelungen sind im Kassenmanipulationsschutzgesetz beschlossen:

Einzelaufzeichnungspflicht

In § 146 Abs. 1 S. 3 AO wird nunmehr eine Einzelaufzeichnungspflicht für alle Kasseneinnahmen und -ausgaben festgeschrieben, sofern es sich nicht um einen Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung handelt. Damit wird dem Diktum des Bundesfinanzhofes Rechnung getragen (Urteil vom 12.05.1966). Allerdings gilt diese Ausnahme nicht bei der Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems, sondern ausschließlich bei Anwendung offener Ladenkassen. (§ 146 Abs. 1 S. 4 AO).

Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung

Elektronische Registrierkassen müssen ab 1. Januar 2020 zusätzlich über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Diese besteht aus drei Bestandteilen: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle. Das Sicherheitsmodul soll gewährleisten, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt manipuliert werden können. Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Die digitale Schnittstelle soll eine reibungslose Datenübertragung für Prüfungszwecke garantieren. Aufgrund des Umstandes, dass bisher noch keine ertifizierten Sicherheitslösungen am Markt erhältlich sind, hat das BMF auf Breiben des DIHK nunmehr signalisiert, dass mit Blick auf den Anwendungszeitpunkt 1. Januar 2020 eine Nichtaufgriffsregelung bis zum 30. September 2020 angestrebt werde. Ein entsprechendes BMF-Schreiben sei in Vorbereitung und könne nach Abstimmung mit den Ländern Ende September/Anfang Oktober 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Unternehmen haben nunmehr ausreichend Zeit, die für ihre Kassensysteme passenden Sicherheitseinrichtungen auszuwählen und zu implementieren.

In einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen wird festgestellt, welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen. Das soll nur für elektronische oder computergestützte Kassensysteme und elektronische Registrierkassen gelten - nicht jedoch Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker und elektronische Buchhaltungsprogramme sowie Geldautomaten.

Das Gesetz schreibt keine bestimmte technische Lösung (kein bestimmtes Kassensystem) vor, sondern ist technologieoffen und herstellerunabhängig ausgestaltet. Am 6. Juni 2018 hatte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI verbindliche Vorgaben an Sicherheitseinrichtungen für elektronische Kassensysteme veröffentlicht (3 technische Richtlinien). Die genaueren Details und Erläuterungen zu den Anforderungen an die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (tSE) hat das BMF mit Schreiben vom 17.06.2019 nun in den AEAO zu § 146a AO aufgenommen.

Es wurden dabei verschiedene Forderungen des DIHK berücksichtigt, wie beispielsweise im Zusammenhang mit Verbundsysteme (Tz. 1.2 / jetzt Tz. 1.3); eine Eingrenzung der "anderen Vorgänge" (Tz. 1.7 / Tz. 1.9.2) der Entfall der Belegausgabepflicht auch bei einem nicht-vollumfänglichen Ausfall des Aufzeichnungssystems (tz: 7.1); der Entfall der Meldepflicht bzgl. des Einsatzortes (Tz. 9.1.4). Nicht aufgegriffen wurde die Anwendung der Übergangsregelung gem. Art 97 § 30 Abs. 3 AEAO auf PC-Kassensysteme.

Meldepflicht

Neu hinzugekommen ist eine Meldepflicht für die verwendeten elektronischen Aufzeichnungs- bzw. Kassensysteme sowie die zertifizierte Sicherheitseinrichtung. Entsprechend haben Steuerpflichtige, die sich ein elektronisches Aufzeichnungssystem anschaffen oder ein solches außer Betrieb nehmen, dies ihrem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats mitzuteilen. Nach amtlichem Vordruck sind dabei Ausführungen zur Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, zur Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme sowie deren Seriennummern sowie zu den Daten der Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme zu treffen. Bereits vorhandene Systeme (bzw. Systeme, die noch vor dem 1. Januar 2020 angeschafft werden) müssen bis zum 31. Januar 2020 angezeigt werden.

Verlängerte Übergangsfrist

Kassensysteme, die **nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020** angeschafft wurden, erhalten eine verlängerte Übergangsfrist bis Ende 2022. Das setzt voraus, dass die Kasse den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entspricht und bauartbedingt nicht aufrüstbar ist (s. "Anforderungen an die Buch- und Kassenführung bei Bargeschäften).

Belegausgabepflicht

Das Gesetz sieht eine Belegausgabepflicht bei elektronischen Registrierkassen vor, wonach Verwender von elektronischen Aufzeichnungssysteme bzw. Registrierkassen ihren Kunden gegenüber künftig verpflichtet sind einen Beleg über den jeweiligen Geschäftsvorfall aus- und zur Verfügung zu stellen. Der Beleg kann dabei elektronisch oder in Papierform bereitgestellt werden. Die Erstellung des Belegs muss jedoch stets in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall erfolgen. Mit der Belegausgabepflicht entsteht jedoch **nicht** zugleich für den Empfänger eine Pflicht zur Mitnahme des Belegs.

Soweit die Leistungserbringung wiederum an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen erfolgt, können die Finanzbehörden **aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität von der Pflicht zur Belegausgabe absehen**. Hierzu ist vom Steuerpflichtigen allerdings voraus ein Antrag zu stellen (§ 148 AO). Eine etwaige Befreiung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn Anhaltspunkte für Missbrauch vorliegen.

Kassen-Nachschau seit 01.01.2018

Ergänzend zu den bereits vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle wurde bereits seit 01.01.2018 als neues Instrument eine Kassen-Nachschau gesetzlich eingeführt. Gegenstand der Prüfung sind dabei sowohl computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen als auch offene Ladenkassen. Diese Kassen-Nachschau ist keine Außenprüfung, sondern als eigenständiges Verfahren vorgesehen. Die Kassennachschau erfolgt unangekündigt während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten. Die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen betrifft sowohl die Gewährung einer Einsichtnahme in die (elektronischen) Kassenaufzeichnungen und -buchungen über die digitale Schnittstelle. Dazu sind dem Prüfer auf Anforderung auch Kassenbuchungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der digitalen Schnittstelle zur Verfügung zu stellen. Schließlich ist auf Anforderung des Amtsträgers das Zertifikat und die Systembeschreibungen zum verwendeten Kassensystem vorzulegen. Soweit sogenannte offene Ladenkassen Verwendung finden, ist es dem Amtsträger zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen erlaubt, einen sogenannten "Kassensturz" zu verlangen sowie sich die Aufzeichnungen der Vortage vorlegen zu lassen.

Ergänzend ist nun auch eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (auch ohne Pflicht zur Vorlage eines Ausweises), zulässig. Dies kann beispielsweise mittels sogenannter Testkäufe erfolgen.

Sofern im Rahmen der entsprechenden Kassen-Nachschau Beanstandungen festgestellt werden, kann der Amtsträger nach ohne vorherige Prüfungsanordnung unmittelbar zur Außenprüfung übergehen (§ 146b Abs. 3 AO).

Soweit die relevanten Daten bei Dritten liegen (Steuerbüro), so haben diese der Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung oder einer Kassen-Nachschau Zugriff auf die aufzeichnungspflichtigen Daten des Steuerpflichtigen zu gewähren haben oder müssen der Finanzbehörde die für den Steuerpflichtigen gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung zur Verfügung stellen (§ 147 Abs. 6 S. 3 AO).

Sanktionen

Werden Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung festgestellt, können diese als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden, unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist.

Eine entsprechende **Sanktionierung** greift in folgenden Fällen:

Wer vorsätzlich oder leichtfertig

- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
- Belege gegen Entgelt in den Verkehr bringt,

- nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt, verbucht oder verbuchen lässt,
- ein in § 146 Abs. 1 S. 1 AO genanntes System nicht oder nicht richtig verwendet bzw. dieses nicht richtig schützt
- oder ein in § 146 Abs. 1 S. 5 AO genanntes System / Software bewirbt oder in den Verkehr bringt

handelt ordnungswidrig.

Hinweis: Sollten durch den Nicht-Einsatz eines zertifizierten Aufzeichnungssystems sogar Steuerverkürzungen eingetreten sein, so sind § 370 (Steuerhinterziehung) und § 378 AO (leichtfertige Steuerverkürzung) anwendbar. Von einer Sanktionierung sollen Fälle ausgenommen sein, welche bereits § 378 AO geahndet werden können.

Ansprechpartner

Sebastian Greif

Telefon: +49 2151 635-410

Telefax: +49 2151 635-44410

E-Mail: greif@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Nordwall 39

47798 Krefeld

Dokument-Infos

Webcode: 16012

Ausdrucksdatum: 22.11.2019